

Synopse

Revision Zahlstelle (StV)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –

Geändert: 610.110 | **640.110** | 660.100

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Neues Recht
	Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) vom 14. November 2000 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
6.II.1. Zahlstellen	6.II.1. Zahlstellen<u>Zahlung</u>
§ 141 ¹ Zahlstellen für die Entrichtung der Steuern sind die kantonale Finanzverwaltung und die Basler Kantonalbank mit ihren Filialen. ² Zahlstelle für die Bezahlung der Erbschaftssteuer ist die kantonale Gerichtskasse.	 ¹ Zahlstellen für die Entrichtung Die Steuern sind durch Überweisung auf ein von der Steuern Steuerverwaltung angegebenes Konto des Kantons zu bezahlen. Barzahlungen sind die kantonale Finanzverwaltung und die Basler Kantonalbank mit ihren Filialen im Rahmen von Art. 43 Abs. 1 lit. c der Postverordnung (VPG) vom 29. August 2012 bei den Postfilialen der Schweizerischen Post AG möglich. Abs. 2 bleibt vorbehalten. ² Zahlstelle für die Bezahlung der Die Erbschaftssteuer ist <u>an</u> die kantonale Gerichtskasse <u>zu bezahlen</u> .

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>§ 150b</p> <p>¹ Der Vollzug des Gesetzes über die Handänderungssteuer obliegt, soweit nicht besondere Behörden bezeichnet sind, der Steuerverwaltung.</p> <p>² Zahlstelle für die Entrichtung oder Sicherstellung der Handänderungssteuer ist die Finanzverwaltung.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern betreffend die Organisation der Behörden und das Verfahren finden, soweit das Handänderungssteuergesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, auf die Erhebung der Handänderungssteuer sinngemäss Anwendung.</p>	<p>² Zahlstelle für die Entrichtung Die Bezahlung oder Sicherstellung der Handänderungssteuer ist die Finanzverwaltung erfolgt durch Überweisung auf ein von der Steuerverwaltung angegebenes Konto des Kantons. Barzahlungen sind im Rahmen von Art. 43 Abs. 1 lit. c VPG bei den Postfilialen der Schweizerischen Post AG möglich.</p>
	II.
	1. Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung) vom 22. Mai 2012 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
<p>§ 55 Finanzverwaltung</p> <p>¹ Der Finanzverwaltung obliegen folgende Hauptaufgaben:</p> <p>a) Koordination und Erstellung des gesamtstaatlichen Budget- und Jahresberichts,</p> <p>b) Koordination des staatlichen Rechnungswesens, insbesondere Schaffung der Voraussetzungen für eine kantonsweite, einheitliche Rechnungsdarstellung und eine entsprechende Buchungspraxis auf sämtlichen Ebenen der kantonalen Verwaltung,</p> <p>c) Festlegung der Buchungskreise und des Kontenplans,</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>d) Koordination und Begleitung der gesamtstaatlichen Rechnungsabschlüsse sowie finanzielle Konsolidierung der Einzelabschlüsse in der kantonalen Verwaltung,</p> <p>e) Koordination und Begleitung der gesamtstaatlichen Finanz- und Investitionsplanung,</p> <p>f) Koordination und Begleitung des gesamtstaatlichen Budgetprozesses,</p> <p>g) Finanzielle Berichterstattung auf gesamtstaatlicher Ebene,</p> <p>h) Koordination und Überwachung des Aufbaus und der Führung von Instrumenten des innerbetrieblichen Rechnungswesens und Controllings in der kantonalen Verwaltung,</p> <p>i) Kompetenzzentrum für die Weiterentwicklung und den softwaremässigen Betrieb und Unterhalt der gesamtstaatlichen Rechnungswesen- und Controlling-Systeme,</p> <p>j) Kompetenzzentrum für betriebswirtschaftliche Fragen auf gesamtstaatlicher Ebene,</p> <p>k) Durchführung des gesamtkantonalen Risikomanagements und Abwicklung aller Versicherungsangelegenheiten des Kantons,</p> <p>l) Zentrale Bewirtschaftung der Finanzaktiven und -passiven des Kantons (Asset & Liability-Management), sofern die Kompetenz nicht ausdrücklich dem Finanzdepartement, dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat vorbehalten ist,</p> <p>m) Abwicklung des zentralen Zahlungsverkehrs des Kantons,</p> <p>n) Führen der Staatskasse,</p> <p>o) Kompetenzzentrum für finanzielle, finanzpolitische und volkswirtschaftliche Fragen auf gesamtstaatlicher Ebene,</p> <p>p) Koordination und Begleitung der gesamtstaatlichen generellen Aufgabenüberprüfung,</p>	<p>n) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>q) Verwaltung der Werte des Finanzvermögens mit Ausnahme der Immobilien,</p> <p>r) Zahlstelle für die Entrichtung oder Sicherstellung der Handänderungssteuer gemäss § 150b Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung) vom 14. November 2000.</p> <p>² Die Finanzverwaltung ist berechtigt, Beratungsaufträge und Aufträge zur Vermögensverwaltung von Institutionen und Organisationen mit öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung gegen Bezahlung mindestens der Vollkosten zu übernehmen.</p>	<p>r) <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>2. Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer (DBStV) vom 20. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2001) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 6</p> <p>¹ Einzahlungsstellen im Sinne von Art. 163 Abs. 3 des Bundesgesetzes sind die kantonale Finanzverwaltung und die Basler Kantonalbank mit ihren Filialen.</p>	<p>¹ Einzahlungsstellen im Im Sinne von Art. 163 Abs. 3 <u>DBG ist die direkte Bundessteuer durch Überweisung auf ein von der Steuerverwaltung angegebene Konto des Bundesgesetzes-Kantons zu bezahlen. Barzahlungen sind die kantonale Finanzverwaltung und die Basler Kantonalbank mit ihren Filialen im Rahmen von Art. 43 Abs. 1 lit. c der Postverordnung (VPG) vom 29. August 2012 bei den Postfilialen der Schweizerischen Post AG möglich.</u></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Regierungspräsident: Beat Jans Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>